

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz

(vom 7. August 1973 – BGBl. 73 I S. 965; BStBl. 73 I S.586)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 190 % und der Grundsteuer B auf 345 % für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass die Festsetzung mit dieser Bekanntmachung erfolgt und auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle Steuerpflichtigen, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 geltenden Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Jahr 2019 ist in Höhe der zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträge jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Einmalzahlung (§ 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 1. Juli 2019 fällig. Für die Abfall-, Niederschlagswasser- und Straßenreinigungsgebühren gilt Entsprechendes. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze bzw. Gebührensätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen, werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Festsetzung der Grundsteuer 2019 und der Grundbesitzabgaben 2019 hat für die Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der Veröffentlichung bekanntgegebener schriftlicher Steuerbescheid.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, Fachbereich Finanzen – Steuern und Abgaben -, 61343 Bad Homburg v.d.Höhe schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 02.02.2019

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Meinhard Matern
Bürgermeister und Stadtkämmerer